



BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE  
ÖSTERREICHS

14. August 1985

1010 Wien, am

I, Biberstraße 22 — 52 17 66

Zl. 1020-60/85

An das

Präsidium des Nationalrates  
im ParlamentDr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 W I E N  
=====

|               |               |
|---------------|---------------|
| GESETZENTWURF |               |
| Zl.           | 55-GE/9.85    |
| Datum:        | 19. AUG. 1985 |
| Verteilt:     | 22.8.85 Kreuz |

Dr. Hajek

Betr.: Zl. 20.548/3-1b/1985 vom 9. Juli 1985  
Bundesministerium für Soziale Verwaltung;Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialver-  
sicherungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum GSVG);Einleitung des Begutachtungsverfahrens.  
-----

Der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs wurde seitens des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung unter ob erwähnter Zahl der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum GSVG) zur Begutachtung zugeleitet. Nach Anhörung der Landeskammern nimmt die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs zu obzitiertem Novellierungsentwurf wie folgt Stellung:

Im wesentlichen wird dem Entwurf - insbesondere unter Hinweis auf die derzeitige finanzielle Situation - die Zustimmung erteilt. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs erlaubt sich jedoch in bezug auf die Ruhensbestimmungen des § 61 (1) GSVG auf folgendes hinzuweisen:

Jeder Geschäftsmann, Gewerbetreibende etc. kann unbeschadet seines Pensionsanspruches im übergebenen Betrieb unentgeltlich weiterarbeiten und so seinen Sohn oder Tochter unterstützen bzw. in deren Urlaub vertreten.

Der Tierarzt ist zur Berufsausübung unter anderem nur berechtigt, wenn er seine Tätigkeit bei der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs anmeldet und den Tierärzteausweis ausgefolgt erhält. Dies bedingt wieder, daß er von der zuständigen Landeskammer beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet werden muß und somit gemäß obgenannter Bestimmung für diese Zeit sein Pensionsanspruch ruht.

./2

BLATT - 2 -

zu Brief vom 14. August 1985, Z1.1020-60/85

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ersucht diesen besonderen Umstand, der nur die Tierärzte betrifft, bei den Beratungen zu berücksichtigen und erlaubt sich nachfolgende Einfügung in Vorschlag zu bringen:

Nach § 61 (1) GSVG

"Ein(e) pensionsberechtigte(r) Tierarzt (-ärztin) ist berechtigt, bis zu 42 Tage im Jahr eine freiberufliche tierärztliche Tätigkeit auszuüben, ohne daß sein (ihr) Pensionsanspruch ruht."

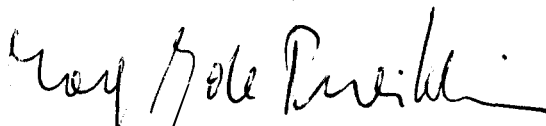
Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ersucht zu den Ausschlußberatungen einen mit der Materie vertrauten "Sachverständigen" einzuladen (dieser wird nach erfolgter Verständigung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs namhaft gemacht), damit er dort die Anliegen der Tierärzte vertreten kann.

Der Präsident:



(VR Dr. Günther GEBAUER)

Für den Kammeramtsdirektor:



(Mag. jun. J. de PULIKOWSKI)  
Sekretär